

RS OGH 1998/4/28 10ObS420/97f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.04.1998

Norm

ASVG §180 Abs1

ASVG §180 Abs2

Rechtssatz

Aus dem Zusammenhalt beider Absätze des§ 180 ASVG und aus der entsprechenden Anwendung des Abs 1 in Fällen des Abs 2 ergibt sich, daß im § 180 Abs 2 ASVG in Ansehung der Beitragsgrundlage nur auf das Lebensalter abgestellt wird und eine Anpassung des Arbeitsverdienstes aus anderen Gründen nicht vorgesehen ist. Es dürfen nur solche Lohnsteigerungen berücksichtigt werden, die vom Lebensalter des Beschäftigten abhängig sind. Wenn hingegen eine Steigerung des Entgelts unabhängig vom Lebensalter nach Berufsjahren oder Leistung vorgesehen ist, kann diese Bestimmung nicht angewendet werden; eine entsprechende Anwendung ist hier nicht möglich, da § 180 Abs 2 ASVG als Ausnahmeverordnung von dem Grundsatz, daß als Arbeitsverdienst das Arbeitseinkommen im Jahr vor dem Unfall gilt, nicht ausdehnend auszulegen ist.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 420/97f

Entscheidungstext OGH 28.04.1998 10 ObS 420/97f

Veröff: SZ 71/80

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109881

Dokumentnummer

JJR_19980428_OGH0002_010OBS00420_97F0000_006

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at